Der Staatshaushalt des Kantons St. Gallen.

I. Bestand des Staatsvermögens auf 31. Dezember

		1868.		1869.		1870.	
	Aktiven.						
_			Ct.		Ct.	Fr.	
	Staatskassaverwaltung	794,342.		946,762.		890,336.	
	a. Angelegte Kapitalien (siehe S. 32)	629,362.		574,904.	63	509,287.	
	b. Rückständige Kapitalzinse	850.	30			48.	60
	c. Rückständige Pacht-, Mieth- und Schifffähren-Zinse .						
	d. Rückständige Boden- und Wasserrechts-Zinse (s. S. 32) e. Grundzinskapitalien (s. S. 32)	11,975.	36	11,900.	84	11,832.	14
	f. Vorschüsse beim Bankdotations-Conto	49,699.		45,213.		40,499.	
	g. Vorleistung auf den Rheinkorrektions-Conto			202,900.		172,281.	
	h. Vorschuss für Binnengewässerkorrektion			, ——	Marine, and	23,200.	
	i. Betriebskapital des Kornhauses in Rorschach (s. S. 33)	4,000.		4,000.		4,000.	
	k. Postalrestanz bei der Eidgenossenschaft (s. S. 33) .	94,781.	38	104,547.	60	126,434.	96
	l. Vorrath von Brennmaterial für das Regierungs- und						
	Kriminalgebäude	3,672.	75	3,296.	50	2,752.	
	m. Kassasaldo auf 31. Dezember						
	Bankdotations-Conto (s. S. 29)			2,100,394.		2,100,394.	
III.	Eisenbahn-Conto (s. S. 29)	11,494,375.	70	11,454,375.	70	11,882,175.	70
IV.	Amortisationsfond für die Eisenbahn - Staatsschuld						
	(s. S. 29)	·	05	371,873.	05	376,873.	
V.	Rheinkorrektions-Conto (s. S. 30 u. 37)	445,266.	89	1,019,888.	25	1,243,745.	64
VI.	Salzkassaverwaltung (s. S. 30 u. 32)	337,148.	53	386,255.	28	386,202.	28
VII.	Bürgerrechtstaxensond (s. S. 30)	190,500.	98	199,500.	98	206,850.	98
VIII.	Domänen und Gebäude (s. S. 32)	1,331,650.		1,329,650.		1,364,650.	
	a. Zinstragende	206,600.		202,100.		237,100.	
	b. Nicht zinstragende			1,127,550.		1,127,550.	
IX.	Waldungen (s. S. 32)	500,000.		500,000.	_	500,000	, <u>-</u>
X.	Steinbrüche (s. S. 32)	6,000.		6,000.		6,000	, —
	Kiesgruben						~
	Inventar der Militärverwaltung (s. S. 35)	1,086,043	30	1,045,573.	64	1,151,239	. 06
	Inventar der Strafanstalten (s. S. 35)	•		92,724.		96,787	
	Uebrige Geräthschaften und Mobilien			222,338		223,539	
	Total der Aktiven:			19,675,336.		20,428,795	
	Passiven						
1	Staatskassaverwaltung, Passivsaldo		52	52,830 .	93	131,714	. 91
	Bankdotations-Conto (s. S. 29)			2,131,634		2,126,921	
				11,272,200		11,700,000	
	Eisenbahn-Conto (s. S. 29)			, ,		,	
1 V .	Rheinkorrektions-Conto (s. S. 30 u. 37)	415,486	. 09	987,629	• 04	1,213,258). 1U
	Total der Passiven:	13,959,437	. 51	14,414,295	. 55	15,171,893	3. 95
Staa	tsvermögen	4,996,028	. 53	5,231,041	. 21	5,256,901	. 93

		1868	}.	1869	•	1870	•
~ #	no de la la decompa la	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
	Fonds zu bestimmten öffentlichen Zwecken:						
	onalarmenfond (s. S. 30)			185,355.		187,386.	
•	onsspitalfond (s. S. 30)	ŕ		444,098.		478,069.	
•	estützungsfond für arme Irren (s. S. 30)	61,636		61,843.		62,883.	
•	onshülfskasse (s. S. 31)	•		231,955.		247,242.	
	ukteurs- und Postillonsfonds (s. S. 31)	·		9,011.		9,227.	
	ägerinvalidenkasse (s. S. 31)	44,334		44,798.		44,572.	
•	- und Hebammen-Unterrichtsanstalt (s. S. 31) .	8,670		8,946.		9,238.	
•	und Pfleganstalt St. Pirminsberg (s. S. 31)	494,144		726,060.		720,687.	
•	altung des säkularisirten Klosters Pfäfers (s. S. 31)	680,416.		678,202.		679,874. 25,166.	
•	nanstalt des Bades Pfäfers (s. S. 32)	23,676. $204.$		24,421. 213.		23,100. 236.	
•	ken- u. Stipendien-Kasse der Kantonsschule (s. S. 32)	5,656.		8,137.		10,713.	
•	ken- u. Supendien-Kasse der Kantonsschule (s. 15. 152) kenkasse des Lehrerseminars (s. S. 32)	699.		773.		790.	
•	insame Lehrerpensionskasse (s. S. 32)	3,351.		6,052.		9,232.	
•	nale Viehversicherungskasse (s. S. 32)	50,000.					
	Total:	2,182,096.		2,429,870.	37	2,485,321.	94
				•		•	
	Gesammt-Vermögensbestand:	7,178,124.	JJ	7,660,911.	Jo	7,742,223.	01
	II. Einnah	men.					
				1000		10M	
		1868. -		1869. —	45.	1870.	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
I. Kassa	asaldo auf 1. Januar	129,029.	04				
II. Zinse	• • • • • • • •	58,552 .	83	76,188.	73	82,839.	57
a. Vo	n angelegten Kapitalien	22,024.	56	23,752.	85	22,511.	06
	n Vorschüssen und momentanen Anlagen	36,528.		52,435.		60,328.	
	n- und Wasserrechtszinse	756 .	51	716.	78	731.	47
	nen und Gebäude	17,276.	61	12,560.	21	11,027.	01
	g der Staatswaldungen	35,550.	21	38,642.	39	39,658.	59
		·		•		•	
VI. Regal	_	265,311 .		291,068.		170,233.	
	zregal	207,940.		212,203.		102,808.	
	stregalentschädigung von der Eidgenossenschaft.	55,677. 1,692.		78,318. 547.		67,197. 227.	
	nifffähren am Rhein, an der Thur und Sitter	•					
	bare Abgaben	355,216.		397,438.		407,395.	
	lentschädigung von der Eidgenossenschaft	166,722.		166,722.		166,722.	
	rnhausgebühren in Rorschach (Brutto)	27,013.		50,566.		46,334.	
	rktpolizeigebühren in Wyl	516.		338.		391.	
	mpelabgabe	31,937.		30,684.		29,791.	
	tränksabgaben	64,410.		80,921.		97,310.	
,	gdpatente	6,104.		6,179.		7,382.	
	rthschaftspatente	39,128.		42,057.		35,433.	
	usirpatente	7,138.		7,084.		7,026.	
	ente gewerbtreibender Fremder	1,122.		1,176.		878.	
	derlassungsgebühren	6,322.		6,428.		9,065.	
	oühren der Staatskanzlei	4,019. 780.		4,594.		6,390.	
m. Get	oühren der Kantonspolizei u. der Sanitätskommission	10U.	Ųΰ	685.	10	669.	60

		1868.		1869.		1870.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr. Ct.
VIII.	Rechtspflege	21,644.	_	23,168.		23,755. 38
	a. Gerichtsgebühren vom Kantonsgericht	3,450.		2,665.		2,283. —
	b. Einnahmen an kriminellen Prozedur- u. Verpflegungs-	·				
	kosten und Geldstrafen	3,940.	07	6,098.	10	4,511. 31
	c. Geldstrafen von der Kassationsbehörde, dem Kantons-					
	und den Bezirksgerichten	14,254.	53	14,404.	90	16,961. 07
IX.	Strafanstalten	102,812.	11	99,872.	18	96,590. 41
	a. Arbeitshaus zu St. Leonhard	16,732.	67	13,875.	69	11,423. 50
	b. Strafanstalt zu St. Jakob	86,079.	44	85,996.	49	85,166. 91
X.	Polizei	10,186.	89	16,035.	23	14,469. 05
XI.	Militärverwaltung	140,767.	48	154,864.	96	246,619. 52
_	a. Militärsteuern und Militärbeiträge	82,806.		82,544.	71	78,079. 33
	b. Gebühren für den Untersuch der ärztlichen Kom-					
	missionen	2,003.	30	1,747.	20	2,537. 95
	c. Bussengelder von Militärpflichtigen	49.		86.		212. —
	d. Entschädigung für die Ausrüstung					
	e. Zahlungen von Militärpflichtigen für Ausrüstungs-					
	gegenstände	43,671.		44,532.		51,540. 31
	f. Zeughausverwaltung	4,665.	38	15,804.	73	81,832. 84
	g. Rückvergütung von Vorschüssen und Ausgaben bei					
	eidg. Truppenbesammlungen und Miethvergütung von	C 1 0 C	F 0	7 7 9 7	19	30,912. —
	Lokalitäten	6,106.		7,727. $2,422.$		1,505. 09
1 7 FF	h. Verschiedenes	1,465.		•		•
XII.	Unmittelbare Abgaben	458,378.		620,886 . 511,966.		616,913. 05 513,522. 35
	a. Vermögenssteuerb. Einkommenssteuerc	380,793. 46,908.		79,238.		79,617. —
	c. Steuer anonymer Gesellschaften	30,677.		29,682.		23,773. 70
VIII		•		•		105,839. 05
A111.	Erziehungswesen	102,290.	UZ	108,735.	00	100,000. 00
	a. Beiträge der Konfessionstheile u. der Genossengemeinde St. Gallen	42,000.		42,000.		42,000. —
	b. Zinse von Separatsfonds	53,979.		59,988.		56,939. 80
	c. Einnahmen vom Lehrerseminar	2,523.		2,832.		2,858. 25
	d. Schulgelder von der Kantonsschule	3,787.		3,915.		4,041
XIV	Ausserordentliche Einnahmen			63,128.		79,422. —
ALV.	a. Kapitalaufbruch für Hafenbauten in Rorschach			63,128.		56,222. —
	b. Vorschuss zur Binnengewässerkorrektion					23,200. —
XV.	Verschiedenes	17,623.	21	15,213.	38	11,222. —
	Gesammteinnahmen:	1,715,395.		1,918,521.		1,906,715. 41
			• -			
	III. Ausgab	en.				
		<i>1868</i> .		1869.		1870.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr. Ct.
	Pensionen an zwei helvetische Invaliden	340.		340.		215. 84
	Allgemeine Verwaltung	169,080.		159,191.		152,262. —
	a. Grosser Rath	21,647.	70	16,950.	95	14,763. 85
	b. Amtsgehalte der Kantons- und Bezirks-Administrativ-	404 080		100 105	۲۵	00 000 10
	beamten ·	101,050.		100,137.		99,233. 16
	c. Bureaukosten	21,344.		18,420.		17,692. 94
	d. Staatskasse	4,349. 11,502.		5,860. 10,169.		4,527. 85 10,054. 35
	e. Verwaltung im Regierungsgebäude	9,186.		7,653.		5,989. 85
	f. Verschiedenes	3,100.		1,000.	VU	0,000.00

		1868.	<i>1869</i> .	1870.
		Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct
III.	Domänen und Gebäude	63,312. 73	55,118.87	23,229. 80
	a. Gewöhnlicher Unterhalt	14,027. 75	11,309. 47	9,893. 43
	b. Steuern und Brandversicherungsgebühren	1,647. 95	1,537. 58	1,629. 50
	c. Ausserordentliche Bauten	47,637. 03	42,271. 82	11,706. 89
IV.	Forstwesen	21,272. 87	21,307.89	19,759. 7
	a. Kantonalforstinspektorat	3,374. 70	2,887. 75	2,834. 9
	b. Bezirksförster	4,412. 15	4,330. —	4,395. 3
	c. Bewirthschaftung der Staatswaldungen	13,418. 20	12,253. 26	12,495. 20
	d. Forstfreveljustiz	67. 82	38. 70	34. 13
	e. Bannwarten-Lehrkurs	<u> </u>	1,798. 18	
V.	Bezug der Staatsgefälle	868. 44	863. 57	893 . 1
	Bezug der mittelbaren Abgaben	34,716. 31	61,068. 07	55,773. 9
	Bezug der unmittelbaren Abgaben	9,166. 99	12,417. 72	12,331. 5
	Strassen-, Brücken- und Userbau	404,642. 31	419,252. 89	445,554. 4
	a. Ordentliche Ausgaben für Strassen und Brücken	222,934. 55	195,570. —	196,956. 2
	b. Ausserordentliche Strassenbauten	31,078. 35	223,682. 89	
	c. Uferbau	150,629. 41		248,598. 1
IY	Rechtspflege	75,763. 33	63,358. 82	61,842. 0
	a. Kantonsgericht	18,281. 40	17,898. 70	18,032. 9
	b. Anklagekammer	400. —	230. —	380
	c. Staatsanwaltschaft	5,500	5,500. —	5,500
	- 0/ 1 7 1 1 1 1 1 TT 1 1 1 TT	1,500. —	1,500. —	1,500
	d. Gehalt des öffentlichen Vertheidigers	19,616. 77	14,442. 28	11,114.
	f. Krimmarprozedurkosten	13,010.	11,114.	 ,
		1,035. 10	675. 90	666. 0
	Kassationsbehörde	5,397. 71	2,657. 73	2,951. 4
	g. Verpflegungskosten im Kriminalgebäude	6,274. 26	5,995. 65	6,114. 4
	h. Bezirksamtliche Kosten	0,214. 20	0,000, 00	0,111.
	i. Untersuchs- und Rechtskosten in korrektionellen Straf-	14,526. 84	12,618. 96	14.044. 3
	fällen	3,231. 25	1,839. 60	1,538.
W.T	k. Kanzleikosten der Bezirksgerichte	•	154,124. 28	149,904.
Х.	Strafanstalten	159,370. 57	26,752. 10	23,265.
	a. Arbeitshaus zu St. Leonhard	31,475.50	126,039. 15	125,991.
	b. Strafanstalt zu St. Jakob	127,296. 67	140,000. 10	140,001.
	c. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Rettungs-	0.00 40	853. 03	359.
	anstalten	268. 40	699. US	909.
	d. Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge, Un-	0.00	400	288.
	kosten	330. —	480. —	
XI.	Polizei	102,944. 39	98,896. 73	103,898.
	a. Landjägerkorps	87,198. 75	80,954. 09	81,881.
	b. Transport-, Verpflegungs- und Abschiebungskosten .	7,587. 22	8,261. 61	7,866.
	c. Nachtwache und Beleuchtung im Regierungsgebäude.	1,001. 10	835, 60	1,054.
	d. Grenz- und Sicherheitspolizei	3,626. 87	6,252. 33	4,966.
	e. Entdeckungsprämien	2,758. 10	1,975. 50	1,967.
	f. Maass- und Gewichtswesen	772. 35	617. 60	6,161.
	Sanitätswesen	9,259. 92	36,125. 78	15,132.
XII.		180,870. 52	189,226. 79	183,275.
	Erziehungswesen		4 4 0 4 0 0 0	14,721.
	Erziehungswesen	15,197. 61	14,919. 07	•
	a. Administration	15,197. 61 47,677. 20	14,919. 07 49,812. 25	•
	 a. Administration	•	•	51,500.
	 a. Administration	47,677. 20	49,812. 25	51,500.
	 a. Administration	47,677. 20 1,646. 34	49,812. 25 3,086. 72	51,500. 117,053. 39,429.

										<i>1868</i> .		1869.	<i>1869</i> .		
										Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
XIV.	Geduldete, Unter	rstütz	zung	an	diese	lben	•	•	•	1,758.	75	1,689.	10	881.	40
	Unterstützungen		•							17,739.	16	5,297.	76	17,903.	68
	Militärverwaltun				_					378,021.	68	386,393.	48	459.441.	94
	a. Amtsgehalte,	\mathbf{O}							•	41,561.		40,308.	7 5	38,789.	55
	b. Truppenausrüs								•	123,881.	65	166,159.	71	131,540.	23
	c. Unterricht	0								122,151.	37	94,480.	80	84,446.	85
	d. Unterrichtslok									16,437.	90	17,783.	25	17,105.	34
	e. Rechtspflege									318.	30	319.	20	194.	56
	f. Zeugamt.									52,634.	34	5 6,578.	46	123,324.	74
	g. Verschiedenes									21,036.	89	10,763.	31	14,505.	28
	h. Grenzbesetzung												-dufficus-	49,535.	39
XVII.	Gemeineidgenös	•								1,336.		1,647.		1,674.	
	Zoll-, Weg- und				_					·		•			
A VIII.	treffenden Geme		•	_						22,871.	81	22,871.	81	22,871.	81
XIX.	Beitrag an den	Eise	nbahi	n - C	onto	zur	Deck	ung	des						
144120	Jahresdefizits									45,513.	03	99,098.	47	129,032.	87
XX.	Ausserordentlich	ie Au	sgab	en	•	•	•	•	•	112,177.	29	87,430.	61	129,718.	31
	Passivsaldo (De		_			•						95,630.	52	52,830.	93
		_			Tot	tal de	r Au	sgab	en:	1,811,026.	32	1,971,352.	14	2,038,427.	65

Die Staatsrechnung des Kantons St. Gallen besteht: 1) aus der Rechnung der Staatskasse, 2) aus den Rechnungen nachfolgender 17 Spezialverwaltungen.

1) Der Bankdotations - Conto. Durch Gesetz vom 8. März 1867 ward auf Rechnung und unter der Verwaltung und Garantie des Staates eine St. Gallische Kantonalbank errichtet und auf 1. Januar 1868 eröffnet. Ihr Gründungskapital ist 4 Millionen Franken, welche der Staat derselben zu liefern und wovon sie bisher 2 Mill. erhalten hat; sie ist auch berechtigt, Aktien bis zum Betrage von 1⁴/₂ Mill. Franken in Umlauf zu setzen. Ihre Geschäfte bestehen: a. in Anleihen auf Liegenschaften, b. in Vorschüssen auf beschränkten Termin, c. in der Eröffnung von Krediten auf laufende Rechnung, d. in Kauf, Verkauf und Inkasso von Pfandtiteln, Forderungen und Wechseln, sowie im Scontiren von Wechseln, e. in der Ausgabe von verzinslichen Obligationen (bis auf 2 Mill.), f. in der Ausgabe von Kassenscheinen und Banknoten, g. in der Uebernahme von Depositogeldern, h. in der Aufnahme und Besorgung von Sparkassengeldern. Vom jährlichen Reingewinn der Bank werden 50 % so lange zur Gründung eines Rerservefonds angelegt, bis dieser den Betrag von ¹/₂ Million erreicht hat. Ueber den Rest des Reingewinnes verfügt der Grosse Rath auf den Antrag des Regierungsrathes. Der Reingewinn betrug (1868 Verlust Fr. 4505. 96) 1869 Fr. 7255. 92 (eigentlich aber Fr. 47,514), 1870 Fr. 50,159, 55. Wenn durch das Ergebniss eines oder mehrerer Jahre der ganze Reservefond nebst ⁴/₈ des einbezahlten Gründungskapitals verloren ginge, so hätte die Liquidation der Bank einzutreten.

Die Verwaltung der Bank wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes von einer aus sieben Mitgliedern (wovon ein Mitglied vom Regierungsrath aus seiner Mitte, die übrigen sechs vom Grossen Rath gewählt) bestehenden Bankkommission und die Geschäftsführung von einem je auf sechs Jahre gewählten Spezialdirektor, sowie behufs Vorberathung und Vollziehung der Beschlüsse der Bankkommission von einem Bankausschuss von drei Mitgliedern der Bankkommission (mit Ausschluss des vom Regierungsrath gewählten Mitgliedes) besorgt.

2) Der Eisenbahn-Conto. Durch Beschluss des Grossen Rathes vom 21. November 1853 war ein besonderer Fond zur Amortisation der Eisenbahnschuld des Kantons gebildet worden, über dessen Verwendung erst nach seiner vollständigen Erstellung verfügt werden durfte. Derselbe sollte durch einen jährlichen Beitrag des Staates von Fr. 100,000 während der zehn Jahre 1854-1863 (derselbe wurde aber nur für die Jahre 1854 und 1855 bezahlt) und die betreffenden Zinse und Zinseszinse gebildet werden. Durch Beschluss des Grossen Rathes vom 29. Nov. 1866 wurde nun der Aktivsaldo von Fr. 41,314. 62, der sich pro 1866 auf dem Eisenbahn-Conto ergab, zum Kapital des Amortisationsfonds (damals Fr. 356,873. 05) hinzugeschlagen. Vom Zinsertrag des letztern werden nun alljährlich Fr. 5000 wieder zum Kapital geschlagen, der Ueberrest dagegen wird (1870 Fr. 11,734. 33) zur Deckung des Defizits auf dem Eisenbahn-Conto (1870 Fr. 140,767. 20, siehe S. 39) verwendet. Darum wird seit 1867 das Defizit, welches sich auf dem Eisenbahn-Conto für Bestreitung der Zinse auf dem Eisenbahnstaatsanleihen und für bezügliche Spesen darüber hinaus ergibt, aus dem Büdget getilgt. Zugleich ward der Grossrathsbeschluss vom 21. November 1853 aufgehoben.

Der Eisenbahn-Conto wies auf Ende 1870 an Aktivposten auf: Fr. 11,882,175. 70, nämlich: Kassasaldo Fr. 276,300, Guthaben bei den Verein. Schweizerbahnen Fr. 9,094,875. 70 (Nominalwerth Fr. 10,931,600, nämlich: 1) Prioritäts-Aktien, 1250 Stück vom 1. Juli 1859 == Fr. 625,000, 2550 Stück vom 31. März 1865 = Franken 1,275,000, 2) Obligationstitel vom 31. März 1865, erster Hypothek, 2075 Stück = Fr. 3,417,100, zweiter Hypothek, 3851 Stück = Fr. 5,614,500), Guthaben bei der Toggenburger-Bahn Fr. 2,500,000, Guthaben beim Lukmanier-Komité Fr. 10,000, geleistete Einzahlungen von 50 Gründungsaktien der Rorschach-Romanshorn-Konstanzer-Bahn Fr. 1000. An Passivposten standen jenen gegenüber als Betrag eingehobener und noch schuldiger Eisenbahnstaatsanleihen Fr. 11,700,000, davon Fr. 2,500,000, für die Toggenburger-Bahn bei Subscribenten in St. Gallen aufgenommen, rückzahlbar zu ⁴/₅ auf Ende 1882, zu ⁴/₅ auf Ende 1884; Fr. 9,200,000 dagegen für die Ver. Schweizerbahnen, wovon Fr. 4,300,000 bei Subscribenten in St. Gallen, Fr. 1,400,000 in Basel, Fr. 2,500,000 in Zürich, 1 Mill. in Stuttgart und St. Gallen aufgenommen; diese ganze Summe von 1872—1900 rückzahlbar. — Also Ueberschuss an Aktiven nach dem Kostenwerth Fr. 182,175. 70.

- 3) Amortisationsfonds für die Eisenbahnstaatsschuld (siehe S. 29).
- 4) Rheinkorrektions Conto (siehe auch S. 37). Die Aktiven betrugen im Jahr 1870 Fr. 1,243,745. 64, nämlich Kassasaldo Fr. —, an Guthaben bei der Eidgenossenschaft, den wuhrpflichtigen Gemeinden, Privaten etc. Fr. 1,213,258. 10, Inventar der Geräthe, Werkzeuge etc. Fr. 30,487. 54. Ihnen stand ein Passivsaldo von Franken 1,213,258. 10 gegenüber.
- 5) Rechnung über den Salzverkehr und die Salzverwaltung, deren jährlicher Gewinn in die Staatskasse fliesst (siehe S. 33). Ueber den Ertrag des Salzfonds siehe S. 36, sowie Nr. 6.
- 6) Der Bürgerrechtstaxenfond wurde durch Dekret vom 25. Juni 1824 errichtet. Die Einkaufsgebühren in das Kantonsbürgerrecht (für Schweizerbürger Fr. 200—800, für Ausländer Fr. 600—1800 n. W.*) sollten ihm überwiesen und seine Zinsen zum Kapital geschlagen werden, um aus den aufgesammelten Summen dereinst eine wohlthätige Anstakt errichten zu können. Das Gesetz über die Kantonsschule und das Lehrerseminar vom 28. November 1863, Art. 52, hat indess die Zinsen dieses und des Salzfonds bis zur Liquidation des Vermögens des Klosters Pfäfers

je nach dem Ergebniss derselben zur Subventionirung der genannten höheren Lehranstalten bestimmt (1870 Franken 8974. 93, siehe S. 36).

- 7) Der Kantonalarmenfond. Ueber seinen Ursprung haben wir nichts in Erfahrung bringen können. Die bedeutendste Einnahmsquelle wurde ihm durch Beschluss vom 10. November 1852 zugewandt, wonach ihm künftig alle Nachvergütungen von Staatssteuern (siehe Zeitschr. 1871, S. 219) zufliessen sollten, welche jedoch später bei Gründung des Kantonsspitalfonds dem Armenfond nur noch zu 1/3 zugewiesen, durch Grossrathsbeschluss vom 8. Juni 1869 aber ganz dem erstern zugeschieden wurden (siehe unten 8). Durch Grossrathsbeschluss vom 3. April 1857 wurde dem Kantonalarmenfond eine Summe von Fr. 50,000, auf den 1. Januar 1857 gestellt, als besonderer Dotationsfond für die Unterstützung notharmer Irren in armen Gemeinden, ebenso durch Grossrathsbeschluss vom 6. November 1866, wo er noch Fr. 435,057. 37 betrug, die Summe von Fr. 300,000 als primitiver Spitalfond entweder für mehrere oder für eine einzelne kantonale Krankenanstalt enthoben. Die Einnahmen desselben werden jetzt zu Unterstützungen (im Jahr 1870 Fr. 10,023. 11) an hülfsbedürftige Kantonsbürger, für Verpflegungskosten für Kantonsangehörige in Krankenanstalten, an schweizerische Hülfsgesellschaften im Ausland, an die St. Gallische Hülfsgesellschaft, an den Verein für Bildung taubstummer Kinder in St. Gallen, an den Verein für genesende Gemüthskranke, an die Landjägerinvalidenkasse verwendet (siehe S. 31).
- 8) Kantonsspitalfond (Beschluss des Grossen Rathes betreffend Gründung eines solchen vom 6. November 1866). Ueber dessen Entstehung und Aeufnung siehe Armenfond. Sämmtliche Jahreseinnahmen desselben werden einstweilen kapitalisirt. Die Einnahmen dieses Fonds betrugen im Jahr 1870: 1) Kassasaldo Fr. 104,048. 39, 2) Zinsen Fr. 18,991. 95, 3) Nachsteuern Fr. 23,621. 66, 4) Liegenschaftsertrag Fr. 270, 5) Vergabungen Fr. 1525, 6) Kapitalabzahlungen Fr. 36,500, Total Fr. 184,957; die Ausgaben: 1) Liegenschaftenerwerb Fr. 25,018. 05, 2) Baueinleitungen Fr. 10,209. 06, 3) Kommissions-, Diätenund Reisevergütungen Fr. 209. 70. Gesammtausgaben Fr. 35,437. 11, also Kassasaldo auf 31. Dezember 1870 Fr. 149,519. 89.
- 9) Unterstützungsfond für arme Irren (Beschluss betreffend Unterstützung von notharmen Irren aus dem Kantonalarmenfond, vom 3. April 1857). Derselbe wurde gegründet in der Absicht, die Unterstützungspflicht der Gemeinden für notharme Irren zu erleichtern und eine passende Besorgung derselben leichter zu ermöglichen (siehe sub 7). Der Zinsertrag wird für diesen Zweck nach Maassgabe jeweiliger besonderer Beschlüsse des Regierungsrathes verwendet und, insoweit derselbe im Laufe eines Rechnungsjahres nicht verwendet würde, zum Kapital geschlagen. Der Regierungsrath darf jedoch keine derartige Unterstützung bewilligen, ohne dass die betreffende Armen-

^{*)} Der Grosse Rath kann indess solchen Personen, welche sich um den Kanton wirklich verdient gemacht haben, sowie Heimatlosen und Findelkindern das Kantonsbürgerrecht taxfrei ertheilen (Gesetz über Erwerbung und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts vom 18. Hornung 1835).

behörde alljährlich in verhältnissmässige Mitleidenschaft gezogen wird. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870: 1) Kassasaldo Fr. 6843. 92, 2) Zinse Fr. 2920. 48, Total Fr. 9764. 40; die Unterstützungen an notharme Irre Fr. 1881, also der Kassasaldo auf 31. Dezember 1870 Fr. 7883. 40.

10) Die Kantonshülfskasse, errichtet durch Gesetz vom 25. Juni 1803 (Gesetz betreffend die Kantonshülfskasse vom 1. März 1848). Unterstützungen aus ihr werden nur an solche Kantonsbewohner verabreicht, welche durch ausserordentliche Natur- und Elementarereignisse, gegen welche keine Versicherung möglich ist, in den Zustand der Noth versetzt worden sind; auch für erlittenen Hagelschaden, insofern die Betreffenden durch denselben in den Zustand der Noth versetzt worden sind. Zum Zweck der Hülfespendung aus der Kantonshülfskasse wird einmal des Jahres und zwar am eidgenössischen Bettag eine Sammlung freiwilliger Liebessteuern veranstaltet. Alles anderweitige Steuersammeln, unter was immer für einem Vorwande, ist dagegen verboten, es wäre denn, dass der Regierungsrath in ausserordentlichen Fällen solches entweder im ganzen Kanton oder in einzelnen Bezirken oder in einzelnen Gemeinden bewilligen würde. Die alljährlichen Liebessteuern und die Zinse des Kantonshülfskassenfonds sind zur Verwendung für verabzureichende Unterstützungen bestimmt. Insoweit der Ertrag beider in einzelnen Jahrgängen nicht erschöpft wird, werden dieselben zum Kapital geschlagen, immerhin in dem Verstand, dass bei später eintretenden grösseren Unglücksfällen diese Ueberschüsse wieder zu Unterstützungen verwendet werden dürfen. Den bisher diesem Fond zugewendeten und die demselben allfällig noch später zufliessenden Vergabungen bleiben dagegen unantastbar. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870: 1) Kassasaldo Franken 29,981. 97, 2) Liebessteuern Fr. 14,466. 19, 3) Zinse Fr. 10,666. 02, 4) Verschiedenes Fr. 15, 5) Kapitalabzahlung Fr. 2100, Total Fr. 57,229. 18; die Ausgaben Fr. 33,860. 11, nämlich: 1) Unterstützungen Fr. 9267. 71, 2) Untersuchungs- und Schätzungskosten Fr. 53. 90, 3) Kapitalanlagen Fr. 24,538. 50, also Kassasaldo auf 31. Dezember 1870 Fr. 23,369. 07.

stützung derjenigen Kondukteure und Postillone, welche von 1841—1849 in St. Gallischem Dienste oder unter St. Gallischer Verwaltung in schwyzerischem Dienste gestanden haben und unter eidgenössischer Verwaltung weitere Dienste thun, bei Unglücksfällen oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit. Nach dem Aussterben der in dieser Weise Berechtigten verfügt der Staat nach seinem Ermessen über diesen Fond. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870: 1) Kassasaldo Fr. 9011. 36, 2) Zinse Franken 405. 50, Total Fr. 9416. 86; die Ausgaben: Lebensversicherungsprämien pro 1870 für sechs Kondukteure Fr. 189. 25, also Kassasaldo Fr. 9227. 61.

- 12) Der Landjägerinvalidenfond (Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. April 1835). Derselbe wird geäufnet: a. aus den Zinsen der von den Landjägern deponirten Décompte-Gelder, b. aus einem jährlichen Beitrag von Fr. 210 aus dem Kantonalarmenfond, c. aus einem monatlichen Beitrag von 50 Cent., der jedem Landjäger an seiner Besoldung abgezogen wird. Die Unterstützungen aus dieser Kasse bestimmt der Regierungsrath. Sie werden vorzugsweise an Solche verabreicht, welche entweder im Dienste selbst von einem Unglücksfall betroffen werden oder wegen Alters oder Krankheitsumständen aus dem Dienste entlassen worden sind und sich nicht im Stande befinden, auf andere Weise ihr Brod zu verdienen. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870 Fr. 8867. 24, nämlich: Kassasaldo Fr. 3768. 19, Zinse Fr. 1940. 05, Beiträge Fr. 2208, Bussen Fr. 151, Kapitalabzahlungen Fr. 800; die Ausgaben: 1) Pensionen an zehn Individuen Fr. 3325, 2) Aversalvergütung an einen entlassenen Jäger Fr. 1200, Total Fr. 4525, also Kassasaldo Fr. 4342. 24.
- 13) Der Fond der Gebär- und Hebammen-Unterrichtsanstalt. Die Einnahmen betrugen 1870 Fr. 6692. 70 (Kassasaldo Fr. 6400. 20, Zinse Fr. 292. 50); Ausgaben keine.
- 14) Die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg (für Geisteskranke). Sie ward durch Beschluss vom 14. November 1845 gegründet, mit Liegenschaften des säkularisirten Klosters Pfäfers dotirt und im Jahr 1847 im Klostergebäude eingerichtet. Ein Beschluss des Grossen Rathes vom 16. November 1846 regelte die Organisation der Anstalt, welche a. aus dem Ertrag der ihr einverleibten Grundstücke, b. aus den Zinsen des Stiftungskapitals, c. aus den von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Verpflegungsgeldern (Betrag siehe Art. 1), d. aus dem Arbeitsverdienst der Irren unterhalten wird. Die Gesammteinnahmen betrugen 1870 Fr. 239,621. 45, die Gesammtausgaben Fr. 427,562. 86, also Passivsaldo Fr. 187,941. 41. Die Vermögensvermehrung von 1869 gegenüber dem Vorjahr beruht auf abgeänderter Schätzung.
- 15) Die Verwaltung des säkularisirten Klosters Pfüsers. Am 20. Februar 1838 sprach der Grosse Rath, im Einklang mit den einstimmigen Wünschen der Klostergenossenschaft die Säkularisirung dieses Gotteshauses aus. Die Konventualen wurden durch folgende Pensionen entschädigt: der Abt Fr. 3818. 17 neue Währung, der Dekan Fr. 2121. 23, der jeweilige Senior Fr. 1696. 97, ein Kapitular Fr. 1272. 73, mit Aufbesserung bis auf Franken 1484. 85 für Solche, die eine Pfründe versehen, Laienbrüder Fr. 848. 48. Jeder der Pensionirten erhielt überdies eine Aussteuer nach seiner Auswahl in Geld oder Geräthschaften in billigem Anschlag, die dem dritten Theil der Pensionssumme gleichkam. Der Ueberschuss des Vermögens des Klosters über die Dotation der Heilanstalt St. Pirminsberg und über die auf dem Vermögen haftenden Verpflichtungen hinaus erhielt die Bestimmung, dass

dessen Zinsen zu Schulzwecken mit besonderer Beziehung auf den Bezirk Sargans verwendet werden sollten, für welchen dann am 14. Oktober 1840 eine Summe von fl. 50,000 ausgeschieden wurde. Das Bad Pfäfers fuhr die Regierung in gleicher Weise zu bewirthschaften fort, wie dies früher das Kloster gethan hatte. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870 Fr. 104,655; die Ausgaben: 1) Passivsaldo Fr. 33,788. 36, 2) Zinse Fr. 51,772. 81, 3) Pensionen Fr. 12,900, 4) Beiträge Fr. 32,650 (nämlich an die Badarmenanstalt Pfäfers Fr. 250, an die Verzinsung der Bauschuld der Anstalt St. Pirminsberg Fr. 1800, an die höheren Lehranstalten Fr. 30,600, siehe S. 36), Total Fr. 131,111. 17, also Passivsaldo Fr. 26,456. 17.

16) Die Badarmenanstalt des Bades Pfäfers (Verordnung vom 20. Mai 1867). Der Fond wird geäufnet: a. durch einen jährlichen Beitrag von Seite des Staates auf Rechnung der Liquidationskasse des Klosters Pfäfers von Fr. 250, b. durch einen jährlichen Beitrag ab Seite der Konzessionäre von ebenfalls Fr. 250, c. durch die Einlage der jährlichen Konzessionstaxen für die Befahrung der Badstrasse bis auf Fr. 400, d. durch Schenkungen und Stiftungen. Die Einnahmen betrugen im Jahr 1870 Fr. 3633. 88, die Ausgaben Fr. 2888. 88, Kapitalanlage Fr. 745.

17) Die Brandkassaverwaltung (Gesetz vom November 1869). — Gegenseitig, obligatorisch und exklusiv (vergl. pro 1869 Zeitschr. 1871, S. 97).

* *

Die kantonale Viehversicherungskasse. Durch Gesetz vom 1. Dezember 1866 gegründet, aber wegen der ungünstigen finanziellen Ergebnisse schon 1868 wieder aufgehoben.

Die Krankenkasse des Lehrerseminars wird durch den Ueberschuss der Zinsen, sowie durch den Ertrag zweier jeweilen nach Neujahr und vor dem jährlichen Frühlingsexamen stattfindenden Konzerte geäufnet, ist zur Unterstützung solcher armer Zöglinge bestimmt, welche nicht im Seminar selbst verpflegt werden können, sondern auswärts Hülfe suchen müssen.

Die Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule (Regulativ vom 20. Februar 1871). Die Zinsen des Fonds, sowie ein Theil des jährlichen Staatsbeitrages von Fr. 2000, zusammen etwa Fr. 1000, werden zu Stipendien verwendet. Durch den Rest wird der Fond wirklich geäufnet, ebenso durch den Nettoertrag des jährlich stattfindenden Kantonsschulkonzertes. Auf Krankenunterstützung haben Anspruch unvermögliche Kantonsschüler in längeren oder schwereren Krankheitsfällen, auf Stipendien (Fr. 50—100 jährlich) unvermögliche Kantonsschüler von ausgesprochener Befähigung, ausgezeichnetem Fleiss und tadellosem sittlichem Verhalten.

Der Bibliothekfonds der Kantonsschule wächst aus den jährlichen Zinsen und allfälligen Geschenken fort.

Einnahmen.

II. Zinse. Von den Fr. 509,287. 94 Kapitalien werden verzinslich angelegt auf Pfandtitel und Obligationen Fr. 175,634. 37, Dampfschifffahrtsgesellschaftsaktien vom Zürcher See Fr. 30,000, Aktien auf künstliche Fischzucht Fr. 800, Kassasaldo der Kapitalrechnung Fr. 302,853. 57.

III. Boden- und Wasserrechtszinse. Ausgaben für den Bezug 1868: Fr. 136. 64 (= 18,6 %), 1869: Fr. 124. 87 (= 17,4 %), 1870: Fr. 131. 98 (= 18 %); Reinertrag 1868: Fr. 619. 87, 1869: Fr. 591. 91, 1870: Fr. 599. 49. Durch Gesetz vom 18. Februar 1871 wurden 1) Zehnten und Grundzinsgefälle, 2) alle andern Reallasten, die nicht öffentlichen Wuhr-, Damm-, Bau- und Strassen-Unterhalt betreffen, noch als Dienstbarkeiten sich qualifiziren, 3) dem Staate, Gemeinden, Korporationen oder Privaten allfällig obliegende persönliche Bau- und Unterhaltungspflicht an Gebäuden dritter Eigenthümer für obligatorisch loskäuflich erklärt.

IV. Domänen und Gebäude. 1870: a. Pacht- und Miethzinse Fr. 9697. 53, nämlich: 1) von Lokalitäten im Regierungsgebäude Fr. 2290. 30, 2) von andern Gebäuden und Liegenschaften Fr. 7238. 13, 3) vom Ablagerungsplatz am Hafendamm in Rorschach Fr. 169. 10; b. Ertrag der Steinbrüche (zu Niederhelfenschwyl und Batzenheid) Fr. 1329. 48. Domänen und Gebäude gewähren nach Abzug der Ausgaben für gewöhnlichen Bauunterhalt, für Steuern und Brandversicherungsgebühren (siehe S. 36 ff.) kaum mehr einen Reinertrag.

V. Forstwesen. Ertrag der Staatswaldungen. Reinertrag nach Abzug der Ausgaben für deren Bewirthschaftung (siehe S. 37) 1868: Fr. 22,132. 01, 1869: Fr. 26,389. 13, 1870: Fr. 27,163. 33. — Geschlagenes Material, in Derbmasse reduzirt, 1870: 2165 Klafter und 33 Kubikfuss, 1869: 1662 Klafter, 1868: 1787 Klafter; Nebennutzungen (Torf, Laub, Gras und Streue, Stämme, Setzlinge) 1870: Fr. 6408. 65, 1869: Fr. 3965. 33, 1868: Fr. 3970. 65. Der Werth der Waldungen wurde 1870 (2265 Jucharten und 5625 Quadratfuss) zu Fr. 500,000 geschätzt.

VI. Regalien:

a. Salzregal. 1871. Einnahmen Fr. 487,149.87. A. Kassasaldo Fr. 8324. 74. B. Salzverkauf Fr. 318,468. 82, nämlich: 1) Kochsalz 7268 Fässer und 330 Säcke, Nettogewicht 5,227,405 Pfund zu 6 Cent. = Fr. 313,644. 30, dazu nicht erhobene Salzpreisdifferenzen von berechtigten Auswägern Fr. 31. 82, Total Fr. 313,676. 12; 2) 8 Zentner Viehsalz und 1880 Ztr. Düngsalz Fr. 4792. 70. C. Zinse des Salzfonds Fr. 17,364. 87. D. Kapital - Abzahlungen Fr. 142,918. 44. E. Salzauswägerpatenttaxen Fr. 73.

Ausgaben. A. Salzanschaffungen Fr. 148,519. 51.

1) Hertrag des Salzlagerbestandes auf 31. Dez. 1869:

Kochsalz 336 Fässer = 242,769 Pfund = Fr. 6701. 65,

Viehsalz (Lecksteine) 180 Zentner = Fr. 584, Total

Fr. 7285. 65. 2) Zahlungen für Kochsalz 5,490,036 Pfd. = Fr. 144,515. 11; davon von Württemberg 1,148,359 Pfd., per Ztnr. zu Fr. 2. 60 = Fr. 29,527. 72; von Rheinfelden-Kyburg 2,350,873 Pfd. = Fr. 62,390; von Schweizerhalle 1,797,241 Pfd. = Fr. 46,823. 29; von Kaiseraugst 193,563 Pfd. = Fr. 5774. 40. 3) Zahlungen für Düngsalz von Kaiseraugst für 1880 Zentner = Fr. 4004. B. Salzhandlungsunkosten Fr. 75,188. 14. C. Zinsausfolgung an die Kantonsschule und das Lehrerseminar (siehe S. 30) Fr. 17,364. 87. D. Gewinn an die Staatskasse Franken 102,898. 42 (davon auf dem Kochsalz Fr. 102,165. 82, auf dem Düngsalz Fr. 642. 67). Total Ausgaben Franken 343,880. 94, also Kassasaldo auf 31. Dez. Fr. 143,268. 93.

Der Salzpreis — laut Gesetz vom 30. Sept. 1851 und 29. März 1852, Art. 2: 10 Cent. — wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1869 auf 6 Cent. reduzirt; daher der Ausfall im Jahr 1870 gegenüber den beiden Vorjahren.

Salzhandlungskosten (Gesetz vom 25. März 1852). Der Salzauswäger hat bei Bezug des Salzes aus dem Magazin 85 Cent. Provision für jeden Zentner Nettogewicht nebst dem Fass zu beziehen, muss aber dasselbe beim Bezug mit gangbaren und gewichtigen Geldsorten baar bezahlen. Er erhält ausserdem eine angemessene Vergütung an der Fracht oder Zuführung des Salzes. — Die Auswäger werden von den drei Hauptfaktoreien Rorschach, Rapperschwyl und Lichtensteig aus mit Salz versehen.

b. Postregal. Die jährliche Entschädigungssumme beträgt Fr. 89,084. 76, der bisherige Ausfall bis 31. Dez.
1870 zu Lasten der Eidgenossenschaft Fr. 126,434. 96.
c. Schifffähren.

Bezugskosten 1868: Fr. 14. 40 = 8, 0/0, 1869: Fr. 1. 10 = 0, 0/0, 1870: Fr. 7. 90 = 3, 0/0. Reinertrag 1868: Fr. 1678. 29, 1869: Fr. 546. 29, 1870: Fr. 219. 49.

VII. Mittelbare Abgaben:

b. Kornhausgebühren. Ausgaben für die Kornhausverwaltung 1868: Fr. 28,396, 10, 1869: Fr. 50,817, 57, 1870: Fr. 47,860. 70. Das Kornhaus von Rorschach (Kornhaus- und Marktpolizeiordnung vom 17. April 1868) ist nebst den dazu gehörigen Räumlichkeiten bestimmt für Aufnahme von Frucht und Mehl zur Weiterbeförderung sowohl als zum Verkauf auf dem Platz und zur Lagerung auf den Schütten und ist ausschliessliches Lokal für den öffentlichen Getreidemarkt daselbst. — In der Revision des Gebührentarifs glaubte der Regierungsrath vor drei Jahren ein wirksames Mittel zu erkennen, den Platz Rorschach andern Bodensee-Plätzen gegenüber konkurrenzfähiger zu machen, und der Erfolg war günstig. Jetzt handelt es sich darum. das Institut in finanzieller Beziehung zu reorganisiren, in dem Sinne nämlich, dass es sich selbst erhalten kann und das seit einigen Jahren vorhandene jährliche Defizit dahinfällt.

d. Stempelabgabe (Gesetz vom 29. Januar 1852 und Verordnung vom 7. Mai 1852). Dem Stempel sind unterworfen: 1) alle Akten, die von Behörden oder Kanzleien ausgehen; 2) alle Akten, welche Rechte und Verpflichtungen beurkunden; 3) Schriften, welche ausser dem Kanton gefertigt worden, insofern sie ihrer Beschaffenheit nach im hiesigen Kanton dem Stempel unterworfen gewesen wären, sobald sie bei Gerichten oder andern Amtsstellen eingelegt oder im Kanton beglaubigt werden; 4) Kartenspiele, die im Kanton zum Spiel gebraucht werden. Vom Stempel ausgenommen sind alle Akten, die oben nicht namentlich bezeichnet sind, ferner alle Akten von sämmtlichen Behörden des Kantons, insoweit solche von Amtes wegen geführt werden und keine Privatangelegenheiten betreffen, die Vogtsrödel, Vogtsrechnungen und Berichte in Vormundschaftssachen, Dienstzeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, die Briefwechsel, Konzepte, Kopialrechnungen, Conti, Quittungen, amtjiche Akten und Citationen, sowie Schriften überhaupt, die einen Geldwerth von weniger als Fr. 30 haben. Als Stempelgebühr wird bezogen: a. für ein Quartblatt 10 Cent., b. für 1/2 Bogen 25 Cent., c. für einen ganzen Bogen 50 Cent., d. für alle Wechselbriefe und wechselrechtlichen Anweisungen, in oder ausser dem Kanton zahlbar, 15 Cent., e. ein Kartenspiel 10 Cent. Gedruckte Formulare oder unbeschriebene Papiere können auf Verlangen gegen Erlegung derjenigen Gebühr, die für das betreffende Format vorgeschrieben ist, bei der Finanzkanzlei gestempelt werden.

Einnahmen an Stempelabgaben. 1868: Papierverkauf Fr. 23,765. 55, Spielkartenstempel Fr. 670. 90, Wechsel und Aktenstempel Fr. 7500. 63; 1869: Papierverkauf Fr. 22,370. 15, Spielkartenstempel Fr. 440. 56, Wechsel und Aktenstempel Fr. 7873. 75; 1870: Papierverkauf Fr. 22,111. 80, Spielkartenstempel Fr. 679. 70, Wechsel und Aktenstempel Fr. 7000. 18.

Auslagen. 1868: Fr. 4207. 23 (= $13_{.48}$ %)/₀ der Brutto-Einnahmen), nämlich: Verkaufsprovisionen Fr. 2352. 15, Druck und Bestempelungskosten, Papier Fr. 1033. 05; 1869: Fr. 6457. 96 (= $21_{.05}$ %), nämlich: Fr. 2176. 06, resp. Fr. 4281. 90; 1870: Fr. 3385. 20 (= $11_{.06}$ %), nämlich: Fr. 2177. 03, resp. Fr. 2030. 20.

Reinertrag. 1868: Fr. 28,551. 88, 1869: Fr. 24,226. 44, 1870: Fr. 25,584. 45.

e. Getränksabgaben (Gesetz vom 16. Oktober 1838 und 7. Februar 1839, modifizirt durch Gesetz vom 12. August 1869). Bezugskosten 1868: Fr. 2935. 01 = 4.6%, davon für die Wirthschaftstaxationskommission Fr. 358. 30, Einzugsgebühren Fr. 2576. 71; 1869: Fr. 3792. 54 = 4.7%, davon für die Wirthschaftstaxationskommission Fr. 535. 30, Einzugsgebühren Fr. 3257. 24; 1870: 3706. 03 = 3.8%, davon für die Wirthschaftstaxationskommission Fr. 696. 30, Einzugsgebühren Fr. 3009. 73, also Reinertrag 1868: Fr. 61,475. 91, 1869: Fr. 77,128. 66, 1870: Fr. 93,603. 97. Sämmtliche Wirthe und Kleinverkäufer sind zu jährlicher

Entrichtung einer Getränksabgabe verpflichtet. Dieselbe beträgt: a. für Kleinverkäufer Fr. 8—100 (von 1870 an Fr. 10—150), b. für Pintenwirthe Fr. 25—400 (von 1870 an Fr. 30—600), c. (Gesetz vom 21. April 1859) für Tavernen- und Speisewirthe Fr. 35—600 (von 1870 an Fr. 45—2000), mit Berücksichtigung des Verbrauches, der Oertlichkeit der Wirthschaften und ähnlicher auf den Ertrag bezüglicher Verhältnisse. Die Taxation geschieht jährlich durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Bezirkskommission, bestehend aus dem Bezirksammann und zwei im Bezirk wohnenden Kantonsbürgern (Nichtwirthen). Die Getränksabgabe wird in zwei Abtheilungen und zwar vom Gemeinderath jeder betreffenden Gemeinde eingezogen, gegen eine Vergütung von 4 % zu Handen der Kasse der politischen Gemeinde.

f. Jagdpatente (Gesetz vom 31. Mai 1861). Die Taxe für ein Jagdpatent beträgt ohne Unterschied Fr. 20, für einzelne Individuen für einzelne (höchstens drei) Tage in Begleit eines patentirten Jägers Fr. 2. Die Jagdzeit dauert: a. für die Hochwildsjagd vom 1. September bis und mit dem 15. Oktober, b. für die allgemeine Jagd vom 15. Oktober bis und mit dem 31. Dezember.

g. Wirthschaftspatente (Gesetz über die Betreibung von Wirthschaften und über den Getränksverkauf vom 23. Januar 1845). Die für Errichtung eines Wirthschaftspatentes zu entrichtenden Gebühren sind: a. für Tavernenund für Speisewirthschaften Fr. 63. 64 bis Fr. 318. 18, b. für Pintenwirthschaften Fr. 42. 42 bis Fr. 212. 12. Der Kleinverkauf oder Ausschank von Getränken über die Gasse und zwar von Wein, Most und Bier unter 20 Maass, von gebrannten Wassern unter 6 Maass ist gegen Lösung eines Patentes erlaubt. Der Bewerber hat sich an den Bezirksammann zu wenden, der ihm das Patent gegen eine Taxe von Fr. 212. 10 für die Dauer des Jahres ertheilt.

h. Hausirpatente (Sportelntarif vom 20. Mai 1852). Für einen Bezirk Fr. 1—8, für den Kanton Fr. 10—50.

i. Patente fremder Gewerbtreibender (Gesetz vom 14. August 1834, modifizirt durch Gesetz vom 29. März 1849). Für ein Gewerbspatent ist von Ausländern zu Handen der Staatskasse zu bezahlen: a. wenn es Künstler, Schauspieler, Musikanten, Besitzer von Kunstwerken und Seltenheiten, Thierführer u. dgl. sind, eine Taxe von Fr. 2—50; b. wenn es Handelsleute, Krämer oder Handwerker sind, von Fr. 5—400 (vorbehalten das Gegenrecht gegen Frankreich, Grossbritannien, Italien, Belgien, Baden und die Vereinigten Staaten).

k. Niederlassungsgebühren (Sportelntarif vom 20. Mai 1852). Von einem Schweizerbürger, der nicht Kantonsbürger ist, wird für eine Niederlassungsbewilligung auf die Dauer von fünf Jahren im Ganzen eine Gebühr von Fr. 6 bezogen, welche nach Abzug der dem Gerichtschreiber zufallenden Gebühr für Ausstellung des Niederlassungsscheines zur Hälfte an die Polizei- und zur Hälfte

an die Staatskasse fällt. Von einem Ausländer wird zur Hälfte für die Polizei- und zur Hälfte für die Staatskasse die vom Regierungsrath festzusetzende Niederlassungsgebühr von Fr. 20-65 bezogen.

1. Gebühren der Staatskanzlei (Sportelntarif, Art. 209).

m. Gebühren der Kantonspolizei (Sportelntarif, Artikel 206). Die Kantonspolizei bezieht für eine auf drei Monate gestellte Aufenthaltsbewilligung für einen Israeliten Fr. 6 und für ein auf die gleiche Zeit lautendes Patent für einen solchen nach Maassgabe des Verkehrs eine Gewerbesteuer von Fr. 15—60. — Art. 208. Die Kantonspolizei bezieht für einen einfachen Pass 50 Cent., für einen doppelten Pass und für ein Wanderbuch Fr. 1.

Gebühren der Sanitätskommission (siehe Sportelntarif, Art. 182, Gebühren für Prüfungen und Patente).

VIII. Rechtspflege:

a. Gerichtsgebühren (siehe Prozessordnung, amtliche Gesetzessammlung, IV, S. 445).

IX. Strafanstalten. 1870:

a. Arbeitshaus zu St. Leonhard. Einnahmen: Franken Fr. 11,423. 30, davon 1) Arbeitsverdienst und Verkauf verarbeiteter Stoffe Fr. 9132. 68, 2) verkaufte Lagerwaaren Fr. 835. 31, 3) Rückvergütungen für Verpflegungen Fr. 1102. 50, 4) Verschiedenes Fr. 353. 01.

Dagegen betrugen die Ausgaben 1870 Fr. 23,265. 40, davon 1) Gehalt des Aufsehers mit Fr. 100 Zulage: Fr. 2300, 2) des Unteraufsehers und der Aufseherin Fr. 1200, 3) der Aufseherin B. und der Lehrerin Fr. 500, 4) der Pastoration Fr. 1180, 5) Gehalt des Arztes Fr. 200, 6) Löhnung des Hausknechtes Fr. 350. 97, 7) Beleuchtung, Heizungsmaterial, Koch- und Waschholz Fr. 2148. 31, 8) Kleidung, Bett- und Hausgeräthe Fr. 1429. 97, 9) Verpflegung der Angestellten und der Sträflinge Fr. 9123. 80, 10) Ankauf von Arbeitsmaterial und Rohstoffen Fr. 1508. 42, 11) Ankauf verfertigter Waaren von den Gewerben auf das Lager Fr. 643. 55, 12) Bureaukosten und Bücher für die Sträflinge Fr. 331. 75, 13) Unterhalt des Gebäudes Fr. 1057. 48, 14) Rückvergütung des Arbeitsverdienstes an die Sträflinge Fr. 862. 70, 15) Verschiedenes Fr. 392. 45. Der Arbeitsgewinn sämmtlicher 142 Sträflinge betrug in 13,355 Arbeitstagen Fr. 8159. 53 oder per Tag 61,00 Cent. Das Kostenergebniss darüber hinaus der von den St. Gallischen Gerichten verurtheilten 134 Sträflingen (die übrigen acht waren Glarner Pensionäre) in 15,323 Verpflegungstagen stellte sich auf Fr. 11,672. 71 oder per Verpflegungstag auf 76,47 Cent., und nach Abrechnung der Kosten für den Gebäudeunterhalt von Fr. 1057. 48 auf 69,97 Cent.

Strafanstalt St. Jakob. Einnahmen: Fr. 85,166. 91, nämlich: 1) Arbeitsverdienst und Verkauf verarbeiteter Stoffe Fr. 63,194. 75, 2) verkaufte Lagerwaaren Franken 16,848. 75, 3) Rückvergütung von Verpflegungen Fr. 800, 4) Landökonomie Fr. 3215. 96, 5) Miethzinse Fr. 880, 6) Verschiedenes Fr. 227. 45.

Ausgaben: Fr. 125,991. 10, nämlich: 1) Gehalt des Direktors Fr. 3000, 2) Besoldung der übrigen Beamten und Angestellten Fr. 13,629. 65, 3) Bureaukosten und Bücher für die Sträflinge Fr. 1623. 69, 4) Beleuchtung Fr. 3209. 34, 5) Heizungsmaterial, Koch- und Waschholz Fr. 4175. 30, 6) Kleidung, Bett- und Hausgeräthe nebst Arbeitsgeschirr Fr. 7741. 60, 7) Assekuranzprämien und Wasserzins Fr. 105. 30, Verpflegung der Angestellten und Unterhalt der Sträflinge Fr. 25,646. 38, 9) Ankauf von rohen Stoffen Fr. 47,274. 72, 10) Ankauf verfertigter Waaren von den Gewerben auf's Lager Fr. 10,607. 31, 11) Unterhalt des Gebäudes Fr. 4557. 41, 12) Rückvergütung von Arbeitsverdienst der Sträflinge Fr. 2119. 55, 13) Nachtwachen Fr. 800, 14) Landökonomie Fr. 1360. 90, 15) Verschiedenes Fr. 139. 95. Das Gewinnergebniss an der Arbeit sämmtlicher 139 Sträflinge in 26,352 Arbeitstagen betrug Fr. 26,705. 93 oder per Sträfling und per Tag Fr. 1. 34. Der effektive Staatsbeitrag betrug Fr. 36,929. 97. Der Gefangene kostete per Tag 96,78 Cent.

Das Inventar an Geräthschaften, Mobiliar und Waarenvorräthen betrug in St. Leonhard Fr. 19,275. 82, in St. Jakob Fr. 77,512. 07.

X. Polizei. 1870: Fr. 14,469.05, davon a. Aversalentschädigung von der Eidgenossenschaft für Besoldung und Kleidung von neun Grenzjägern Fr. 8427.25, b. Entschädigung für eilf Landjäger - Zolleinnehmer Fr. 4950, c. Antheil an den schweizerischen Zolldefraudationsbussen Fr. 239.05, d. polizeiliche Bussengelder Fr. 407.14, e. Rückvergütung für Uniformen Fr. 353.90, f. Rückvergütung von Transport- und Verpflegungskosten Fr. 91.71.

XI. Militärverwaltung pro 1870: Fr. 246,619. 52. a. Militärsteuer und Militärbeiträge: Fr. 78,079. 33 (Militärgesetz vom 16. März 1861). Art. 119: Alle Kantonsbürger, welche nicht in einem andern Kanton gesetzlich niedergelassen sind, und alle im Kanton niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone, wenn sie aus irgend einem Grunde keinen persönlichen Militärdienst leisten (vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 44. Jahr der Militärsteuer unterworfen); ferner die im Kanton wohnenden Ausländer, welche nicht durch Staatsverträge jeder Beitragspflicht enthoben sind (Art. 120), welche für den Auszug Fr. 3—200, für die Reserve Fr. 2—100, für die Landwehr Fr. 1—25 beträgt; für Kantonsbürger, welche im Ausland niedergelassen sind, dagegen Fr.5-100, resp. Fr.2-50, resp. Fr. 1—15. — Art. 121: Die laut Art. 23 vom Dienst im Auszug aus familiären Gründen enthobenen Dienstpflichtigen haben, so lange sie nach ihrem Alter im Auszug dienstpflichtig wären, eine jährliche Militärsteuer von Fr. 1-50 zu bezahlen. — Art. 124: Als Faktoren der Berechnung der Militärsteuer gelten: 1) das Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen, 2) das Vermögen seiner Eltern, 3) die grössere oder geringere Anzahl von Geschwistern, wenn die Eltern oder der Vater oder die Mutter noch am Leben sind, 4) bereits geleistete Militärdienste.

b. Gebühren für den Untersuch der ärztlichen Kommissionen: Fr. 2537. 95. — Art. 126: Für Untersuchungen, in Folge deren der Betreffende von der persönlichen Dienstleistungen ganz oder zeitweise entlassen wird, Fr. 1—5.

c. Bussengelder von Militärpflichtigen: Fr. 212. — Art. 115: Solche Militärpflichtige, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Kanton haben, dennoch aber einen ordentlichen oder ausserordentlichen Instruktion nicht beiwohnen, sind, mit einziger Ausnahme der ärztlichen Bescheinigungen, verpflichtet, dafür einen Beitrag von Fr. 3 bis Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen. Wer einen einzelnen Instruktions- oder Uebungstag versäumt, hat nach den gleichen Grundsätzen einen Beitrag von Fr. 1—10 zu erlegen.

e. Zahlung von Militärpflichtigen für die Ausrüstung: Fr. 51,540. 31. — Art. 61: Die Rekruten aller Waffen haben sich auf eigene (oder der Eltern oder Ortsgemeinde) Kosten vom Zeughaus anzuschaffen: zwei Paar Schuhe, die Reiter Stiefel, zwei Hemder, zwei Paar Strümpfe oder Socken, zwei Nastücher, einen Löffel, ein Sackmesser, eine Feldflasche. — Art. 62: Alle übrigen reglementarischen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände erhält der Rekrut vom Staat. — Das Inventar der Militärverwaltung betrug im Jahr 1870 Fr. 1,151,239. 06 (davon Zeughauseffekten Fr. 872,006. 83, Ausrüstungs-Magazin Fr. 193,701. 88, Kasernenmobiliar Fr. 85,530. 35).

XII. Unmittelbare Abgaben (siehe Zeitschrift 1871, S. 197). 1870: Das Gesammterträgniss derselben von Fr. 616,913. 05 vertheilte sich folgendermassen auf die einzelnen Bezirke:

	Bezirke.	Steuererträgniss.	Bevölkerung am 1. Dez. 1870.	Per Kopf
		Fr. Ct.	Seelen.	Fr. Ct.
1.	St. Gallen (Stadt) .	190,829. 40	16,675	11. 44
2.	Gaster	27,433. 35	7,326	3. 75
3.	Seebezirk	43,130. 75	13,609	3. 17
4.	Sargans	47,234. 75	16,676	2. 83
5.	Neu-Toggenburg .	35,319. 50	12,391	2. 85
6.	Rorschach	31,074. 20	11,224	2. 77
7.	Unter-Rheinthal .	33,924. 80	13,137	2. 58
	Werdenberg	36,624. 80	14,355	2. 56
9.	Ober-Rheinthal	38,888. 40	16,327	2. 38
	Gossau	25,964. 90	11,941	2. 18
	Unter-Toggenburg.	32,117. 80	15,700	2. 05
	Ober-Toggenburg .	21,340. 90	12,080	1. 77
	Tablat	21,301. 30	9,833	1. 55
	Alt-Toggenburg .	13,318. 40	11,060	1. 20
	Wyl	18,409. 80	8,681	1. 20
		616,913. 05	191,015	3. 23

Der Steuerfuss war 2 $^{0}/_{00}$ vom Vermögen und 2 $^{0}/_{0}$ des Einkommens. Die Bezugskosten betrugen 1868: Franken 9166. 99, 1869: Fr. 12,407. 12, 1870: Fr. 12,231. 54 = je 2 $^{0}/_{0}$.

XIII. Erziehungswesen. 1870:

- 1) Beiträge der Konfessionstheile: Fr. 42,000, davon a. seitens des katholischen Konfessionstheiles Fr. 22,000 (Uebereinkunft vom 1. April 1865), b. seitens des evangelischen Fr. 5000 (Uebereinkunft vom 24. März 1865), c. seitens der Genossengemeinde St. Gallen (nebst dem Gebäude) Fr. 15,000 (Uebereinkunft vom 25. Februar und 30. März 1865).
- 2) Zinse von Separatfonds: a. vom Ertrag der Domäne Ragatz-Pfäfers Fr. 30,600 (siehe S. 32), b. vom Salzfond Fr. 17,364. 87, c. vom Bürgerrechtstaxenfond Fr. 8974. 93 (siehe S. 30).
- 3) Einnahmen vom Lehrerseminar: a. Schulgelder von nicht kantonsbürgerlichen Zöglingen Fr. 1150; kantonsbürgerliche Zöglinge erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, Bedienung und Lagerstätte frei, die von den andern hiefür zu entrichtende Entschädigung wird jeweilen durch die Erziehungs-Kommission festgesetzt (Seminarordnung vom 17. Sept. 1864, Art. 37); für den Unterhalt haben die Zöglinge das auf jeden Einzelnen fallende Betreffniss der gesammten Haushaltungskosten als Kostgeld zu bezahlen. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiss und sittliches Betragen derselben würdig erweisen, wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 8000 eröffnet; so unterstützte Lehrer müssen dann wenigstens sechs Jahre lang ein Lehramt im Kanton bekleiden; b. Mieth- und Pachtzinse Fr. 900; c. Erlös von Gartenprodukten Fr. 802; d. Verschiedenes Fr. 6. 25.
- 4) Schulgelder der Kantonsschule: Fr. 4041. Kantonsbürgerliche Schüler haben nur Fr. 5 jährlich für die Bibliothek und die übrigen Sammlungen, die Theilnahme am chemischen Praktikum halbjährlich Fr. 3 für das Laboratorium zu bezahlen, nicht kantonsbürgerliche Schüler aber ausser diesen Beiträgen noch Fr. 60, wenn ihre Eltern ausserhalb, Fr. 30, wenn sie innerhalb des Kantons wohnen (Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865, Art. 3).
- XIV. Verschiedenes. 1870: a. Erhebung aus der Brandkasse für Besorgung der Verwaltung Fr. 2000, b. Einnahmen der Kantonskanzlei Fr. 7417. 65, c. Erlös aus topographischen Kantonskarten Fr. 80, d. Staatssteuernachträge Fr. 876. 55, e. Rückvergütung von Steueruntersuchskosten Fr. 732. 35, f. Unvorhergesehenes Franken 115. 45.

Ausgaben.

- I. Pensionen, infolge Ablebens die letzten Zahlungen.
 II. Allgemeine Verwaltung. 1870: Fr. 162,263.
- a. Grosser Rath: Fr. 14,763. 85, nämlich: Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder Fr. 12,844. 75, Taggelder der Kommissionen und andere Kosten Fr. 1919. 10.

Anmerkung. Reglement für den Grossen Rath vom 25. März 1868: Die Mitglieder, welche in der Hauptstadt oder nur ½ Stunde davon entfernt wohnen, erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 3, die übrigen ein

- solches von Fr. 5 nebst einem Reisegeld von 55 Cent. für die Wegstunde auf der Eisenbahn, für andere Wegstrecken 85 Cent. per Stunde. Das nämliche Taggeld beziehen auch an Sonn- und Feiertagen jene Mitglieder, deren Wohnung über vier Stunden von der Hauptstadt entfernt ist, wenn nämlich dieselben am vorhergehenden und nachfolgenden Tage sich in den Sitzungen einfinden. Mitglieder, deren Wohnort nicht über vier Stunden entfernt ist, erhalten unter gleicher Bedingung das betreffende Reisegeld, jedoch nur bis höchstens zum Betrag der entsprechenden Taggelder. Die Kommissionsmitglieder erhalten ohne Ausnahmen die gleichen Taggelder und nach den nämlichen Bestimmungen.
- b. Amtsgehalte: Fr. 99,233. 16, nämlich: Regierungsrath, sieben Mitglieder zu Fr. 3500 und Semesterzulage für den Landammann, Fr. 200: Fr. 24,083. 16, Staatsschreiber Fr. 3000, Finanzsekretär Fr. 3000, Departementssekretäre, sechs zu Fr. 2100: Fr. 12,600, Kantonsarchivar Fr. 2200, Stiftsarchivar Fr. 750 (eben so viel erhält er auch vom katholischen Administrationsrath), Staatskanzlei Fr. 9600 (ein Angestellter zu Fr. 2400, vier zu Fr. 1800), Finanzkanzlei Fr. 2100 und Fr. 2000) Fr. 4100, 15 Bezirksammänner Fr. 19,500, 15 Bezirksamtssekretäre Fr. 17,400, Standesweibel (drei zu Fr. 1000) Fr. 3000.
- c. Bureaukosten: Fr. 17,692. 94, nämlich: Staatskanzlei Fr. 11,738. 60, Kantons- und Stiftsarchiv Fr. 741. 15, Finanzkanzlei Fr. 1908. 74, Bezirksammänner Fr. 1841. 70, Postgebühren von amtlichen Geldsendungen Fr. 1462. 75.
- d. Staatskassaverwaltung: Fr. 4527. 85 Entschädigung an die Kantonalbank für Besorgung des staatlichen Geldverkehrs (dazu Fr. 1620. 60 im Eisenbahn-Conto) laut Vertrag vom 27. Juni 1868, gemäss welchem die Bank das Contocurrentguthaben des Staates zu 1 % unter ihrem jeweiligen Wechseldisconto verzinst und für Besorgung dieses Kassaverkehrs % der für Rechnung der Staatskasse besorgten Einnahmen als Vergütung vierteljährlich erhält.
- e. Verwaltung im Regierungsgebäude: Fr. 10,054. 35, davon Löhnung der Bediensteten und andere Auslagen für die innere Oekonomie Fr. 4063. 48, Beheizung Fr. 3520. 88, Beleuchtung Fr. 2469. 99.
- f. Verschiedenes: Fr. 5989. 85, davon Konferenzen, Sendungen und Reisen der Mitglieder des Regierungsrathes, der Sekretariate u. s. w. Fr. 1590. 70, Sendungen und Untersuchungskosten an die Bezirksammänner in Kommunal- und Steuer-Sachen Fr. 822. 25, Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Fr. 2679, Grenzmarchkosten Fr. 223. 25, Prozesskosten Fr. 485. 05, Gebühren der Bezirksamtsweibel in Civilsachen und öffentlichen Verrichtungen Fr. 189. 60.
- III. Domänen und Gebäude. 1870: Fr. 23,229. 80. a. Gewöhnlicher Unterhalt: Regierungsgebäude Franken 5040. 35, andere Staatsgebäude und Liegenschaften Fr. 4853. 06, zusammen Fr. 9893. 41.

- c. Ausserordentliche Bauten: 1) Kornschuppenbaute in Rorschach Fr. 11,642. 30, 2) Reparatur im Pfarrhaus in Salez Fr. 64. 59.
 - IV. Forstwesen: Fr. 19,759. 71.
- a. Kantonalforstinspektorat (zugleich Bezirksförster des ersten Forstkreises; Gesetz über das Forstwesen vom 14. August 1851): Fr. 2834. 97 (Gehalt Fr. 2400, Reiseentschädnisse Fr. 272, Bureaukosten Fr. 162. 97).
- b. Bezirksförster: Fr. 4395. 35 (Gehalte Fr. 3200, Reiseentschädnisse Fr. 1139. 35, Bureaukosten Fr. 56).
- c. Bewirthschaftung der Staatswaldungen: Fr. 12,495 26 Cent. (Besoldung der Bannwarte und Waldhüter Franken 2989. 90, Waldeinrichtungen und Kulturen Fr. 2770 32 Cent., Schlagen und Aufmachen des Holzes Fr. 4504. 82, Transportkosten Fr. 858. 75, Steuern Fr. 299. 64, Verschiedenes Fr. 1071. 83).
- V. Bezug der Staatsgefälle: Boden- und Wasserrechtszinse, Schifffähren siehe oben S. 33; Hafenpolizei von Rorschach 1868: Fr. 717. 40, 1869: Fr. 737. 60, 1870: Fr. 753. 25.
- VI. Bezug der mittelbaren Abgaben (Kornhausverwaltung in Rorschach, Stempelabgabe, Getränkabgabe siehe S. 33).
- VII. Bezug der unmittelbaren Abgaben (siehe S. 35).

 VIII. Strassen , Brücken und Uferbau. 1870:
 Fr. 445,554. 43.
- a. Ordentliche Ausgaben für Strassen und Brücken: Fr. 196,956. 24 (Strasseninspektorat Fr. 11,394. 15, Unterhalt der Staatsstrassen Fr. 165,622. 27, Unterhalt der Brücken und Durchlasse Fr. 19,939. 82).
- c. Uferbau: Fr. 248,598. 19 (achter Jahresbeitrag an die Rheinkorrektion, wie 1868 und 1869, Fr. 142,857. 15, Unterhalt der Staatswuhre längs dem Monstein Fr. 1100, Unterstützung des Uferbaues unterhalb dem Monstein Fr. 1000, Förderung des Uferbaues längs der Thur Franken 2000, gewöhnlicher Unterhalt des Hafens in Rorschach Fr. 2025. 77, Hafenerweiterung in Rorschach Fr. 99,615. 27 [1869: Fr. 75,128. 95]).

Anmerkung. Rheinkorrektion (Bundesbeschluss vom 24. Juli 1862, St. Gallisches Gesetz vom 19. Febr. 1859 und Grossrathsbeschlüsse vom 21. Dezember 1861 und 21. November 1867): Die Korrektionskosten, welche für die Strecke vom Monstein bis an die Kantonsgrenze bei der Tardisbrücke oberhalb Ragatz auf 81/2 Mill. veranschlagt sind, werden so gedeckt: $a. \frac{1}{3}$, resp. Fr. 2,800,000, trägt der Bund; b. die wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten haben zusammen zum Voraus Fr. 1,400,000 beizutragen; c. auf den gesammten, innerhalb des Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebietes gelegenen Grundbesitz der Gemeinden, Korporationen und Privaten, gleichviel ob dieselben wuhrpflichtig seien oder nicht, werden Fr. 2,300,000 als Beitragsquote verlegt; d. der Kanton betheiligt sich aus der Staatskasse mit einem Beitrag von 2 Mill. Allfällige, den Kostenvoranschlag von 8⁴/₂ Mill.

übersteigende Mehrkosten, welche nicht aus dem Mehrwerth aller im Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie aus dem Schatzungswerth des dem Rheinbett abgewonnenen Bodens gedeckt werden können, werden auf die wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten und auf den gesammten im Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebiet gelegenen Grundbesitz verlegt.

Verwendet wurden bisher auf die Rheinkorrektion während der Jahre 1861—1870 Fr. 4,231,534. 52, wovon als wirkliche Baukosten Fr. 4,130,024. 42, als Vorschusszinse Fr. 101,510. 10, und zwar betrugen an die Gesammtausgaben die Leistungen der Eidgenossenschaft Franken 1,358,805. 75, des Kantons Fr. 970,575. 53, der Ortsgemeinden und Privaten Fr. 1,902,153. 24.

- X. Rechtspflege. 1870: Fr. 61,842. 06.
- a. Kantonsgericht: Fr. 18,032. 90; Gehalte Fr. 16,700 (Präsident Fr. 2800, acht Mitglieder zu Fr. 1400, Schreiber Fr. 2000, Weibel Fr. 700).
- b. Anklagekammer: Fr. 380 (Sitzungsgelder für die Mitglieder und den Sekretär Fr. 305, Ersatzmänner und Reiseentschädnisse Fr. 75).
- c. Staatsanwaltschaft: Fr. 5500 (Staatsanwalt Fr. 3400, Substitut Fr. 2100).
- g. Verpflegungskosten im Kriminalgebäude: Fr. 2951 45 Cent. (Arzt Fr. 200, Hausknecht Fr. 800, Lebensunterhalt der Gefangenen Fr. 1261. 55, Heizungsmaterial und Kochholz Fr. 640. 50, Anschaffung von Kleidern und Mobilien Fr. 49. 40).
- h. Bezirksamtliche Kosten: Fr. 6114. 44 (erfolglose korrektionelle Untersuche und Verpflegungskosten bei denselben Fr. 920. 26, Abbüssungskosten in korrektionellen Straffällen Fr. 4798. 58, Requisitionskosten Fr. 395. 60).
 - XI. Strafanstalten (siehe S. 34).
 - XII. Polizei: Fr. 103,898. 36.
- a. Landjägerkorps: Fr. 81,881. 87 (davon 1) Besoldungen Fr. 74,432. 90, nämlich: Gehalt des Hauptmanns Fr. 2400, Reisevergütungen Fr. 554. 90 = Franken 2954. 90, Landjäger: 80 Mann und sechs Rekruten, Fr. 71,478; 2) Kleidung und Ausrüstung Fr. 7448. 97).
 - XIII. Sanitätswesen 1870: Fr. 15,132. 42.
- a. Sanitätsrath (der Vorsteher des Polizeidepartements als Präsident und sechs Mitglieder, wovon vier Aerzte. ein Apotheker und ein Thierarzt): Fr. 265. 90.
- b. Sanitätskommission (der Präsident und zwei Mitglieder des Sanitätsrathes): Fr. 445.
- c. Bezirksärzte (für jeden der 15 politischen Bezirke ein Bezirksarzt und mit zwei ärztlichen und einem thierärztlichen Adjunkten): Fr. 1500.
 - d. Aktuar der Sanitätsbehörde: Fr. 800.
 - e. Impfkosten: 592. 32.
 - f. Hebammen-Unterricht: Fr. 1787. 54.
 - g. Apothekervisitationen: Fr. 23. 50.

- h. Veterinärpolizei: Fr. 8108. 30.
- i. Verschiedenes: Fr. 1609. 86.
- XIV. Erziehungswesen. 1870: Fr. 183,275. 21.
- a. Administration: Fr. 14,271. 13, nämlich: 1) Amtsgehalte, Sitzungsgelder und Reiseentschädnisse Fr. 10,316 22 Cent., Erziehungsrath (der Vorsteher des Erziehungsrathes als Präsident und zehn Mitglieder) Fr. 1064. 75, Erziehungskommission (Präsident und vier Mitglieder der Erziehungskommission) Fr. 1270. 40, Bezirksschulräthe Fr. 7981. 07; 2) Honorare an Kommissionen und Experten in besonderen Aufträgen Fr. 1411. 20; 3) Bureaukosten der Erziehungsbehörden Fr. 2993. 71.
- b. Unterstützungen und Beiträge: Fr. 51,500. 95, davon 1) an die Lehrerkonferenzen Fr. 2600. 95, 2) an die Bibliotheken der Bezirkskonferenzen Fr. 800, 3) Unterstützung für Schulhausbauten in vier Gemeinden Fr. 5600, 4) Unterstützung an ärmere Schulgemeinden laut Grossrathsbeschluss vom 2. Dezember 1865 Fr. 25,000 (davon an Fonds Fr. 22,000, an laufende Rechnungen Fr. 3000), 5) Beiträge für Erweiterung der Halb- und Dreivierteljahrschulen (Art. 16 des Erziehungsgesetzes) Fr. 5000, 6) Beitrag an eine gemeinsame Lehrerpensionskasse Franken 2500, 7) an 16 Realschulen Fr. 10,000.

Anmerkung. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865. Art. 62: Das gesetzliche Minimum des Gehaltes eines Primarlehrers an einer ganzen, theilweisen oder getheilten Jahresschule und an einer Halbtagjahrschule beträgt Fr. 800, an einer Dreivierteljahrschule Fr. 600 und an einer Halbjahrschule Fr. 400. Die Entschädigung für das Halten der Ergänzungsund Repetirschule an einer Halbjahrschule während des stillestehenden Semesters beträgt wenigstens Fr. 100, gleichviel ob eine Zusammenziehung der Repetir- oder Ergänzungsschule stattfinde oder nicht. Der jährliche Gehalt einer Arbeitslehrerin beträgt, wenn der Unterricht nur während eines halben Tages in der Woche stattfindet, wenigstens Fr. 60, wenn er in mehreren Abtheilungen in gesönderter Unterrichtszeit ertheilt wird, Fr. 40 für jede. Die Besoldung der Lehrer und der Unterhalt der Schulen liegt den betreffenden Schulgemeinden ob. — Die Gehalte der Real - (Sekundar -) Lehrer werden von den betreffenden Realschulgemeinden, respektive vom Realschulrath, unter Kenntnissgabe an den Erziehungsrath festgestellt.

Bisher bestanden im Kanton der Pensionsverein der katholischen Primarlehrer (unverändert Fr. 36,551. 53) und die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Lehrer des Kantons, mit einem Fond von Franken 58,749. 59 auf Ende Juni 1870. Das Erziehungsgesetz verpflichtet in Art. 68 den Erziehungsrath, fürzusorgen, dass die genannten beiden Lehrerkassen auf dem Wege der Verständigung zu einer allgemeinen Alters-, Wittwen- und Waisen-Kasse der Lehrer vereinigt werden, was indess bisher wegen des Widerstrebens der evangelischen Lehrerschaft nicht möglich gewesen ist. Inzwischen

hat sich durch einen jährlichen Beitrag des Grossen Rathes von Fr. 2500 und Zinsen seit 1868 eine gemeinsame Lehrerkasse von Fr. 9232. 34 gebildet.

- d. Höhere Lehranstalten: Fr. 117,053. 13.
- 1) Lehrerseminar auf Marienberg bei Rorschach: Fr. 39,429. 29 (Gehalte Fr. 18,515. 50, Stipendien Fr. 6012, Lehrmittel Fr. 1467. 09, innere Einrichtung Fr. 886. 31, Bauten und Reparaturen Fr. 7320. 13, Heizung und Beleuchtung Fr. 1797. 34, landwirthschaftlichen Unterricht Fr. 1328. 23, Beitrag an die Verbesserung der Marienbergstrasse Fr. 1069. 95, Verschiedenes Fr. 1032. 79).
- 2) Kantonsschule in St. Gallen: Fr. 77,623. 84, davon Gehalte Fr. 64,485. 66 (Hauptlehrer Fr. 2600—3000, Hülfslehrer Fr. 80—120 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde), Lehrmittel Fr. 5717. 50, Kadettenwesen Fr. 1461. 37, Beleuchtung Fr. 612. 30, Heizung Fr. 1322. 85, Unterhalt der Schullokale und des Mobiliars Fr. 687. 96, Beitrag an die Krankenkasse Fr. 2000, Verschiedenes Fr. 1336. 20. Kosten des Seminars und der Kantonsschule und Einnahmen und Staatszuschuss 1868: Fr. 116,349. 37 Fr. 102,290. 02 Fr. 14,059. 35, 1869: Fr. 121,408. 75 Fr. 108,735. 85 Fr. 12,672. 90, 1870: Fr. 117,053. 13 Fr. 105,839. 05 Fr. 11,213. 08.

XV. Unterstützungen und Schenkungen. 1870: Franken 17,903. 68 (Beiträge zur Veredlung der Pferde- und Hornviehzucht Fr. 15,403. 68, Beiträge an die landwirthschaftlichen Gesellschaften Fr. 1600, an den Kantonalschützenverein Fr. 400, historischer Verein Fr. 300, naturwissenschaftliche Gesellschaft Fr. 200.

Anmerkung. Für Zuchtstiere werden 97—127 Prämien jährlich von höchstens Fr. 120 und von wenigstens Fr. 50 im Gesammtbetrag von Fr. 7500 ausgesetzt, für Zuchtrinder 93 Prämien von höchstens Fr. 30 und von wenigstens Fr. 15 im Gesammtbetrag von Fr. 1860, für Kühe 52 Prämien von Fr. 15—10 im Gesammtbetrag von Fr. 650 (Verordnung betreffend Veredlung der Hornviehzucht vom 5. September 1864, Art. 3); für Zuchthengste acht Prämien von Fr. 300—125 im Gesammtbetrag von Fr. 1600, für Zuchtstuten 35 Prämien von Fr. 75—30 — Fr. 1100, für Hengstfohlen zehn Prämien von Fr. 40 bis Fr. 20 — Fr. 300 (Verordnung betreffend Veredlung der Pferdezucht vom 25. Februar 1867).

XVI. Militärverwaltung. 1870: Fr. 459,411. 94.

a. Amtsgehalte, Taggelder und Reiseentschädigungen Fr. 38,789. 55, nämlich: 1) Amtsgehalte Fr. 21,070 (Oberinstruktor Fr. 2900, Kriegssekretär [Zulage] Fr. 200, Kriegskommissär Fr. 2600, Zeughausverwalter Fr. 2400, Kriegskommissariatssekretär Fr. 1820, Kriegssekretariatsgehülfe Fr. 1800, drei Bezirkskommandanten Fr. 3600, 31 Sektionschefs Fr. 4900, drei Kapellmeister Fr. 500, Stabsarzt Fr. 350), 2) Taggelder und Reiseentschädnisse Fr. 17,719. 55.

b. Truppenausrüstung: Fr. 131,540. 23 (Anschaffungen in das Ausrüstungsmagazin Fr. 127,640. 23, Staatsbeitrag

an neu brevetirte Offiziere Fr. 3900).

c. Unterricht: Fr. 84,446. 85 (Artillerie Fr. 12,128. 16, Kavallerie Fr. 2529. 64, Scharfschützen Fr. 2135. 98, Infanterie Fr. 66,509. 83, Sanitätskurs Fr. 42, Sappeurskurs Fr. 13. 35, Büchsenmacherkurs Fr. 6. 80, Verschiedenes Fr. 1081. 09).

f. Zeugamt: Fr. 123,324. 74 (neue Anschaffungen Fr. 61,998. 37, Munition Fr. 44,000. 70, Unterhalt Franken 17,325. 67).

XIX. Beitrag an den Eisenbahn-Conto. 1870: Franken 129,032. 87, davon a. für die Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 10,178. 77, b. für die Toggenburger-Bahn Fr. 118,854. 10 (siehe S. 29).

XX. Ausserordentliche Ausgaben. 1870: Franken 129,718. 31, davon a. Zinse für momentane Anleihen Fr. 71,813. 96, b. Steuerbeitrag an die Saar- und Seezkorrektion Fr. 101. 69, c. Beitrag und Vorschuss an Gewässerkorrektionen (Salez und Montlingen) Fr. 29,200, d. an Erstellung von Thalsperren Fr. 867. 73, e. Inspektion der Löschgeräthe Fr. 2450, f. Nachlass an der Kautionssumme der Amtsbürgen von Ziegler, gewesenem Sekretär des Kriegskommissariats, Fr. 2000, g. Kosten der Volkszählung Fr. 670, i. Beitrag an die Baarschuld-Verzinsung der Irrenanstalt St. Pirminsberg Fr. 22,358. 16, k. Unvorhergesehenes Fr. 256. 77.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirthschaft.

Referat, erstattet in der kantonalen statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft am 19. Dezember 1871 von Professor Dr. A. Krämer in Zürich.

Wenn man auf den Verlauf der in jüngster Zeit lebhaft geführten Erörterungen äber die Gewinnbetheiligung der Arbeiter zurückblickt, so hat man Gelegenheit, zu bemerken, dass das Gebiet, auf welchem sich diese Frage bewegt, nicht immer scharf abgegrenzt wird. Zwar fällt der Gegenstand in den Bereich der Wirthschaftsgenossenschaften, allein nicht alle Merkmale, welche die eigentlichen, die Genossenschaften im engeren Sinne, auszeichnen, treffen auch für ihn zu. Neben den Associationen dieser Art, deren Wesen und Wirksamkeit auf der gemeinsamen Aufbringung eines Fonds zum Geschäftsbetrieb, auf dem Prinzip der ausgesprochensten Selbsthülfe, auf der Solidarhaft und der Berechtigung aller Genossen zur Antheilnahme an dem Gewinne beruhen, und zu welchen die Kredit-, Rohstoff-, Konsum- und Produktiv-Vereine gehören, laufen nämlich im Verkehrsleben auch solche einher, welchen die eine oder andere dieser Eigenthümlichkeiten oder mehrere derselben fehlen, ohne dass denselben indess ein erheblicher Einfluss auf die Beförderung wirthschaftlicher Interessen abzusprechen wäre. Derartige Genossenschaftsformen können entweder unter der Beihülfe, der Oberaufsicht und der Gesetzgebung des Staates zu Stande kommen — Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften, Wald- und Deich-Verbände etc. — oder aus der Unterstützung und Mitwirkung der einzelnen Besitzer hervorgehen. Innerhalb der letzteren Kategorie kann man sodann in Rücksicht auf landwirthschaftliche Einrichtungen und Zwecke zwischen zwei Fällen unterscheiden, indem nämlich bald eine Anzahl von Arbeitern ein Gut pachtet und gemäss eines mit dem Besitzer abgeschlossenen Kontraktes bewirthschaftet, bald aber auch der Grundeigenthümer mit den Arbeitern eine Genossenschaft eingeht. Die Einrichtung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter gehört zur letzteren Form, bildet also einen Zweig der

uneigentlichen Genossenschaften, welche auch mehrfach latente Genossenschaften genannt werden.

Der Zweck der Organisation der Antheilswirthschaften gipfelt in der Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Die Gewährung von Leistungen an letzteren über den gewöhnlichen fixen Lohn hinaus durch Betheiligung desselben am Geschäftsgewinn ist das Mittel dazu. Das Interesse an der Einrichtung ist ein gegenseitiges. Der Unternehmer glaubt und hofft, durch dieselbe den Arbeiter zu einer erhöhten Thätigkeit anspornen, das Interesse desselben für den Verlauf und das Gedeihen des Geschäftes erhöhen zu können; er setzt voraus, dass die Aussicht auf einen mit dem Gewinne im Verhältniss stehenden Extralohn den Arbeiter veranlasse, auf alle Verrichtungen aufmerksamer zu sein und dadurch zur Ersparung von Kosten für Aufsicht und Kontrole beizutragen, mit Maschinen, Roh- und Hülfsstoffen sorgfältiger umzugehen und im Zusammenwirken dieser begünstigenden Bedingungen ein quantitativ und qualitativ vortheilhafteres Arbeitsprodukt zu liefern; er rechnet daher auf eine Steigerung des Geschäftsertrages. Andererseits erblickt man in der Gewinnbetheiligung des Arbeiters eine Gelegenheit, die moralische Kraft, das Pflichtgefühl, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit desselben zu heben und sein materielles Wohlbefinden dauernd zu fördern. Mit diesen Andeutungen soll zugleich der vielverbreiteten Meinung begegnet werden, dass die Gewinnantheile der Arbeiter kaum mehr als ein Geschenk des Lohnherrn zu betrachten seien. Das Irrthümliche dieser Auffassung ist offenbar. Handelte es sich bloss um eine von der Neigung und dem Gutdünken der Unternehmer abhängige höhere Beisteuer zu den Unterhaltsmitteln der Arbeiter, so wäre der viel gewundene und schwierige Weg der Gewinnantheilsberechnung überflüssig